

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1954

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
1. 6. 54	Gesetz zur Bereinigung der Längenfelder	199
18. 5. 54	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie der hierzu ergangenen Bestimmungen vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241)	201
25. 5. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	203
15. 5. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	204
22. 5. 54		

Gesetz zur Bereinigung der Längenfelder.

Vom 1. Juni 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bestehende Längenfelder werden, soweit nicht ein Antrag nach § 2 gestellt worden ist, sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil der auf dasselbe Mineral verliehenen Geviertfelder, von denen sie ganz überdeckt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Längenfelder von verschiedenen Geviertfeldern überdeckt werden.

(2) Wird ein Längenfeld von einem auf dasselbe Mineral verliehenen Geviertfeld nicht überdeckt, so wird es durch Beschluß des Oberbergamts in ein Geviertfeld umgewandelt, dessen Markscheiden in dem Umwandlungsbeschluß festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 27 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Wird nur ein Teil eines Längenfeldes von einem auf dasselbe Mineral verliehenen Geviertfeld überdeckt, so findet hinsichtlich des überdeckten Teiles Absatz 1 Anwendung. Hinsichtlich des nicht überdeckten Teiles hat das Oberbergamt durch Beschluß das Geviertfeld entsprechend zu erweitern oder diesen Feldesteil ganz oder zum Teil gemäß Absatz 2 zu behandeln. Hierbei ist das Oberbergamt an die Vorschrift des § 27 des Allgemeinen Berggesetzes nicht gebunden.

(4) Ist ein Längenfeld auf mehrere Mineralien verliehen, so wird das Längenfeld, soweit es von Geviertfeldern mit gleichen Mineralien überdeckt wird, Teil der entsprechenden Geviertfelder; soweit das Längenfeld von entsprechenden Geviertfeldern nicht überdeckt wird, hat das Oberbergamt nach den Absätzen 2 oder 3 zu verfahren.

(5) Die Beschlüsse des Oberbergamts gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ergehen von Amts wegen. Ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solcher Beschluß nicht ergangen, so fällt das Längenfeld ins Bergfreie; dies gilt nicht, wenn der Eigentümer oder ein Miteigentümer des Längenfeldes in der vorgenannten Frist eine Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 schriftlich angeregt hat.

§ 2

(1) Längenfelder, die auf Grund des § 1 Teil eines Geviertfeldes werden, werden damit Eigentum des Geviertfeldeigentümers. Das Eigentum an Grundstücken, die Längenfeldern zugeschrieben sind, bleibt unberührt.

(2) Übersteigt der Wert eines Längenfeldes den Wert eines einzelnen Geviertfeldes oder mehrerer Geviertfelder, deren Teil es auf Grund dieses Gesetzes wird, so kann der Eigentümer des Längenfeldes verlangen, daß das Eigentum an dem betreffenden Geviertfeld auf ihn übergeht. Die Entscheidung über den Eigentumsübergang trifft auf Antrag des Eigentümers des Längenfeldes das Oberbergamt durch Beschluß. Der Eigentumsübergang tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses des Oberbergamts ein. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 bei Eigentümern mehrerer Längenfelder vor, deren Einzelwert den Wert des Geviertfeldes übersteigt, so hat das Oberbergamt die Entscheidung zugunsten desjenigen Eigentümers des Längenfeldes zu treffen, dessen Feld am wertvollsten ist. Gehören mehrere Längenfelder demselben Eigentümer, so ist deren Wert zusammenzurechnen.

(4) Aus Billigkeitsgründen kann das Oberbergamt abweichend von der in Absatz 2 und 3 getroffenen Regelung bestimmen, daß das Geviertfeld Miteigentum nach Bruchteilen der beteiligten Eigentümer wird.

§ 3

(1) Der Eigentümer des Geviertfeldes oder im Falle des § 2 Abs. 2 und 3 der Eigentümer des früheren Längenfeldes hat dem Eigentümer, der sein Feld auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 oder 2 Abs. 2 und 3 verliert, vollständige Entschädigung in Geld zu leisten. Dieser Entschädigungsanspruch gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Eigentum am Geviertfeld im Range vor allen Belastungen. Dieses Recht erlischt, wenn die Sicherungshypothek eingetragen oder die Frist zur Beantragung der Eintragung (Absatz 3) abgelaufen ist. Steht das Eigentum an dem Feld mehreren zu, so kann jeder von ihnen die Festsetzung und die Leistung der Entschädigung an alle Beteiligten und die Auszahlung des ihm zukommenden Anteils an sich verlangen. Steht das Eigentum an dem Geviertfeld mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Eine Vereinbarung über die Entschädigung bedarf der schriftlichen Form und der Genehmigung des Oberbergamts. Das Oberbergamt kann eine Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der berechtigte Verdacht besteht, daß Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Wird der Vereinbarung die Genehmigung versagt oder kommt keine Vereinbarung zustande, so wird die Entschädigung auf Antrag durch Beschluß des Oberbergamts festgesetzt. Beruht der

Eigentumsübergang auf einem Beschluß des Oberbergamts gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2, so kann die Festsetzung der Entschädigung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Beschlusses beantragt werden. Tritt der Eigentumsübergang kraft Gesetzes ein, so kann der Antrag nur binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. In dem Verfahren auf Genehmigung oder auf Festsetzung einer Entschädigung hat das Oberbergamt die ihm aus dem Grundbuch oder anderweitig bekannten Berechtigten zu hören. Das Oberbergamt hat in dem Beschluß anzuordnen, daß die Entschädigungssumme ganz oder zum Teil als Sicherheitsleistung für etwaige Bergschädenansprüche aus früherem Bergbau auf bestimmte Zeit hinterlegt wird, wenn mit dem Eintritt solcher Schäden zu rechnen ist. Für Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der durch das Oberbergamt festgesetzten Entschädigung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung des die Entschädigung festsetzenden Beschlusses erhoben werden.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann verlangen, daß nach Genehmigung der Vereinbarung oder nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung (Absatz 2) vom Grundbuchamt zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung eine Sicherungshypothek auf dem Geviertfeld eingetragen wird. Steht der Entschädigungsanspruch mehreren zu, so kann jeder von ihnen die Bestellung der Sicherungshypothek für die ganze Entschädigungsforderung verlangen. Er kann ohne Mitwirkung der anderen Beteiligten die Rechte aus der Sicherungshypothek für seinen Anteil an der Entschädigungsforderung geltend machen und darüber verfügen. Zu der Eintragung der Sicherungshypothek bedarf es nicht der Bewilligung des Betroffenen. Die Sicherungshypothek hat den Vorrang vor allen Rechten an dem Geviertfeld. Mehrere auf Grund dieser Bestimmungen eingetragene Sicherungshypotheken haben untereinander den gleichen Rang. Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek kann nur innerhalb eines Jahres nach Bestätigung der Vereinbarung oder nach rechtskräftiger Festsetzung des Entschädigungsanspruchs gestellt werden.

§ 4

Rechte an dem Längenfeld, die ein Recht auf Befriedigung aus dem Feld oder ein Vorkaufsrecht gewähren, gehen auf den Anspruch auf die Entschädigungsforderung über. Andere Rechte an dem Längenfeld gehen auf das übernehmende Geviertfeld, dessen Teil das Längenfeld nach § 1 wird, mit dem Rang vor allen bisherigen Rechten an dem Geviertfeld über, soweit sie nicht den Wert des Längenfeldes übersteigen.

§ 5

Der Eigentümer eines Bergwerksfeldes, der sein Feld auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 oder 2 verliert, haftet auch für die Bergschäden, die nach dem auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Eigentumsübergang entstehen und durch seinen Abbau verursacht sind. Eine Haftung des neuen Eigentümers tritt nicht ein.

§ 6

Das Oberbergamt fertigt über die Rechtsänderungen Zusatzurkunden zu den Berechtigungstiteln der übernehmenden Geviertfelder aus. Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des Oberbergamts die Rechtsänderungen ins Berggrundbuch einzutragen.

§ 7

Das Oberbergamt kann zur Durchführung dieses Gesetzes für unbekannte Bergwerkeigentümer oder Gewerken oder solche, die sich außerhalb des Bundesgebiets oder West-Berlins befinden, ohne einen dem Oberbergamt bekannten Vertreter im Bundesgebiet zu haben, für die Dauer der Behinderung einen Vertreter bestellen, der alle mit der Bereinigung der Längenfelder zusammenhängenden Belange der Vertretenen wahrzunehmen, insbesondere für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen hat, die zur Durchführung des Verfahrens gehören. Als Ausweis erhält der Vertreter durch das Oberbergamt eine Bestallung. Das Oberbergamt setzt auch die Vergütung für den Vertreter fest. Auf das Verhältnis zwischen dem Vertreter und den Vertretenen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pilegenschaft entsprechende Anwendung.

§ 8

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Längenfelder, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebsplanmäßig zugelassener Bergbau umgeht, es sei denn, daß das Geviertfeld und das Längenfeld dem gleichen Eigentümer gehören. Wird jedoch der Betrieb in diesen Feldern länger als zwei Jahre eingestellt, so findet dieses Gesetz mit Ablauf des auf die Betriebseinstellung folgenden zweiten Jahres mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Rechtswirkungen und der Lauf der Fristen mit diesem Zeitpunkt beginnen.

§ 9

Soweit Längenfelder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem auf ein anderes Mineral verliehenen Geviertfeld konsolidiert worden sind, findet dieses Gesetz auf die ehemaligen Längenfelder entsprechende Anwendung; soweit sie mit einem auf dasselbe Mineral verliehenen Geviertfeld konsolidiert sind, findet das Gesetz insoweit entsprechende Anwendung, als das ehemalige Längenfeld über die Markscheiden des Geviertfeldes hinausgeht.

§ 10

(1) Grundbucheintragungen sowie Verwaltungsakte der Bergbehörden zur Durchführung dieses Gesetzes sind kostenfrei. Im übrigen trägt der Eigentümer des Geviertfeldes sonstige Kosten, die durch das Verfahren verursacht werden. Dies gilt nicht für die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens.

(2) Als Eigentümer im Sinne des Absatzes 1 gilt im Falle des § 2 der neue Geviertfeldeigentümer.

§ 11

Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und die Rechtsfolgen, die sich durch ungenutzten Fristablauf für die Eigentümer der Längenfelder ergeben, ist in den Regierungsamtsblättern und in mindestens zwei Tageszeitungen hinzuweisen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 199.

Bekanntmachung

der geänderten Fassung der Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“
sowie der hierzu ergangenen Bestimmungen vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241).

Vom 18. Mai 1954.

Die Landesregierung hat beschlossen:

1. Satz 1 der Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ erhält folgenden Wortlaut:
„Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, die künstlerischen Kräfte zu fördern und in der Absicht, hervorragende Künstler sichtbar auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den ‚Großen Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen‘.“

2. Ziffer 3 der Einzelbestimmungen wird jeweils wie folgt gefaßt:

„Der Preis kann nur an (Maler, Bildhauer, Architekten, Komponisten, Dichter und Schriftsteller) verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.“

Der Wortlaut der Stiftungsurkunde sowie die hierzu ergangenen Einzelbestimmungen werden nachfolgend in der geänderten Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 18. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Kultusminister:

C. Teusch.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau:

Dr. Schmidt.

Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, die künstlerischen Kräfte zu fördern und in der Absicht, hervorragende Künstler sichtbar auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Großen Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Der „Große Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird in 5 Einzelpreisen verliehen, und zwar als

- I. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei,
- II. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei,
- III. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst,
- IV. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik,
- V. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur.

Der Preis wird alljährlich am 11. Juli, dem Tage, an dem im Jahre 1950 die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, durch den Ministerpräsidenten verliehen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Malerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Maler vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Maler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Maler, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Bildhauerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Bildhauer vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Bildhauer verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.

5. Zur Ermittlung der Bildhauer, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Baukunst ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Architekten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Architekten maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Architekten verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Architekten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und dem Kultusminister als stellv. Vorsitzende
sowie einem Professor der Technischen Hochschule Aachen der Fakultät Bau, Abt. Hochbau,
oder einem Professor der Baukunst der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und
5 weiteren Baukunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und der Kultusminister können den stellv. Vorsitz auf andere Mit-

glieder oder leitende-Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident, Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Musik ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Komponisten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Komponisten verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Komponisten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie dem Direktor der Staatlichen Musikhochschule Köln
oder dem Direktor der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold
und 4 weiteren Musikfachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Literatur ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Dichter oder Schriftsteller vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Dichters oder Schriftstellers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Dichter und Schriftsteller verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) sind und durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben in der Bundesrepublik engstens verbunden sind. Es ist hierbei dem Schaffen derjenigen Künstler bevorzugte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Werke in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen stehen.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Dichter und Schriftsteller, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie einem ordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät einer Universität des Landes und 4 weiteren Sachverständigen für Literatur, die jeweils vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Dichter oder Schriftsteller soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

— GV. NW. 1954 S. 201.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg S. 288 und im Amtsblatt der Regierung in Münster S. 123 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Chemischen Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl für den

Bau und Betrieb einer Wasserstoffleitung NW 200, ND 25 von den Werksanlagen der Chemischen Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl zu den Werksanlagen der Gewerkschaft Victor in Castrop-Rauxel-Ickern

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 203.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1954

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	295 639	—	9 418	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	3	—
Inlandswechsel . . .	—	247 901	—	16 462	—
Wertpapiere					
a) am offenen Markt gekaufte . . .	11 875	—	973	—	—
b) sonstige . . .	75	11 950	—	973	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung . . .	613 794	—	1	—	—
b) angekaufte . . .	16 178	629 972	509	—	510
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel . . .	136	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . .	5 657	—	8 338	—	—
c) sonstige Sicherheiten . . .	793	6 616	2 284	—	10 622
Beteiligung an der BdL . . .	—	28 000	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	—	—	1 038	—
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	41 939	—	761	—
		1 262 018		14 515	
Grundkapital . . .	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . .	—	103 909	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . .	855 865	—	53 253	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . .	148	—	237	—	—
c) von öffentlichen Verwaltungen . . .	124 332	—	74 385	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	16 888	—	9 118	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . .	63 703	—	5 463	—	—
f) von ausländischen Einlegern . . .	20 935	1 081 871	13 170	—	11 380
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	2 825	—	2 825	—
Sonstige Verbindlichkeiten	—	8 413	—	—	310
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . .	(157 119)	—	(35)	—	—
		1 262 018		14 515	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Mai 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1954 S. 204.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1954

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	501 073	—	205 434	—
Postscheckguthaben . . .	—	3	—	2	—
Inlandswechsel . . .	—	216 163	—	31 738	—
Wertpapiere					
a) am offenen Markt gekaufte . . .	11 875	—	—	—	—
b) sonstige . . .	75	11 950	—	—	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung . . .	613 795	—	1	—	—
b) angekaufte . . .	16 175	629 970	3	—	2
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel . . .	136	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . .	5 959	—	272	—	—
c) sonstige Sicherheiten . . .	4	6 099	789	—	517
Beteiligung an der BdL . . .	—	28 000	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	42 869	—	930	—
		1 436 127		174 109	
Grundkapital . . .	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . .	—	103 909	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . .	1 098 118	—	242 253	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . .	169	—	12	—	—
c) von öffentlichen Verwaltungen . . .	50 108	—	74 224	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	16 244	—	644	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . .	58 790	—	4 913	—	—
f) von ausländischen Einlegern . . .	21 383	1 244 803	448	—	162 932
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	13 807	—	10 982	—
Sonstige Verbindlichkeiten	—	8 608	—	195	—
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . .	(160 002)	—	(2 883)	—	—
		1 436 127		174 109	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 25. Mai 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1954 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.